

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Geräte- und Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Zapfendorf

Vom 21.03.2019

Der Markt Zapfendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

(1) Die in den Gemeindeteilfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Jugendwarte des Marktes Zapfendorf erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

(2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen und notwendigen Auslagen vollumfänglich abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.

§ 3 Rückzahlungspflicht der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung bereits erbracht wurde, ist diese anteilig für die Monate zu erstatten, für die ein Anspruch nach Abs. 1 nicht bestand.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrgerätewarte

(1) Die notwendige Anzahl an Feuerwehrgerätewarten wird für die Freiwillige Feuerwehr Zapfendorf mit drei Feuerwehrgerätewarten, für die Freiwilligen Feuerwehren Lauf, Unterleiterbach, Sassendorf, Oberleiterbach, Kirchsletten, Oberoberndorf und die Löschruppen Reuthlos und Roth mit jeweils einem Feuerwehrgerätewart festgelegt.

(2) Der monatliche Grundbetrag für die Berechnung der Aufwandsentschädigung beträgt 12,50 EUR für einen Feuerwehrgerätewart.

(3) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung ergibt sich durch Multiplikation des Grundbetrages mit dem Faktor

- 1,0 für die Feuerwehrgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Zapfendorf,
- 0,75 für die Feuerwehrgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren Lauf und Unterleiterbach,
- 0,5 für die Feuerwehrgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Sassendorf und
- 0,25 für die Feuerwehrgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren Oberleiterbach, Kirchsulletten, Oberoberndorf und die Löschgruppen Reuthlos und Roth.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für Atemschutzgerätewarte

(1) Für die Atemschutzgeräte aller Gemeindeteilfeuerwehren des Marktes Zapfendorf ist ein Atemschutzgerätewart notwendig.

(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart je Atemschutzgerät 1,00 EUR.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung für Jugendwarte

(1) Die Jugendwarte der Gemeindeteilfeuerwehren des Marktes Zapfendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

(2) Die Kommandanten sollen darauf hinwirken, dass die Ausbildung der Jugendlichen in den Gemeindeteilfeuerwehren erfolgt, in denen mindestens ein Tragkraftspritzenfahrzeug vorhanden ist. Der federführende Kommandant hat bei der Ernennung eines Jugendwartes sein Einvernehmen zu erteilen. Für jede Gemeindeteilfeuerwehr kann die Aufwandsentschädigung nur für einen Jugendwart gewährt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Zapfendorf, 21.03.2019

Dietrich
1. Bürgermeister

